**(*Muster-*) Geschäftsordnung**

**für das Entscheidungsgremium der Bezeichnung der Kommune   
im Fördergebiet Bezeichnung des Fördergebiets**

**§ 1**

**Zweck und Aufgabe des Entscheidungsgremiums**

Das Entscheidungsgremium ist das Vertretungsgremium für die Interessen der Bewohnerschaft sowie der Akteur/innen, Vereine und Institutionen des Fördergebiets Bezeichnung des Fördergebiets im Rahmen der Umsetzung des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“.

Das Ziel des Gremiums ist es, eine umfassende Bürgerpartizipation möglichst vieler Einzelner, Gruppen und Initiativen sicherzustellen, indem es eigenständig und bindend über die über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds entschiedet. Zweck des Entscheidungsgremiums ist es, die Ziele im Fördergebiet zu verwirklichen.

Das Entscheidungsgremium ist unabhängig und unparteiisch. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich und können von allen Interessierten besucht werden.

Die Mitarbeit im Entscheidungsgremium ist ehrenamtlich bzw. erfolgt für hauptamtliche Vertreter/innen der vertretenen Institutionen ohne zusätzliche Vergütung.

**§ 2**

**Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums**

Das Entscheidungsgremium soll einen Querschnitt aus Interessen möglichst aller Akteurinnen und Akteure des Fördergebiets abbilden und soll eine Größe von ca. 8 stimmberechtigten Mitgliedern haben.

Er setzt sich wie folgt zusammen: *[Beispielhafte Aufzählung; abhängig von Gebietsgröße und Kommune]*

* Anwohner/innen als Repräsentanten der Bürgerschaft
* Vertreter/innen von Vereinen/Organisationen/engagierten Gruppen bzw. Zusammenschlüssen des Fördergebiets
* Vertreter/innen der Verwaltung, z.B. vom Bauamt, Ordnungsamt, Sozialamt, Jugendamt, Schule/Kita
* Vertreter/in einer (im Fördergebiet aktiven) Gesellschaft
* Gewerbetreibende mit Sitz im Fördergebiet
* Vertreter/in Wohnungswirtschaft
* Quartiersmanager/in (beratend)

Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Kann ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, ist der/die jeweilige/r Stellvertreter/in stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums und deren Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag des/r Quartiersmanager/in vom Ortsbeirat / Stadtrat / Ortsgemeinderat / sonstigen städtischen Gremium bestimmt und von diesem legitimiert.

Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei oder mehr Jahren bestimmt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Zeitraumes aus, für den er/sie in das Entscheidungsgremium benannt worden ist, erfolgt die Ernennung eines neuen Mitgliedes über die Mitglieder des Gremiums. Für das Ausscheiden eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin gilt Entsprechendes. Legt ein Mitglied des Entscheidungsgremiums in der durch sie/ihn zu vertretenden Institution vor Ablauf des Zeitraums die Arbeit nieder, ist durch die betreffende Institution ein neues Gremiumsmitglied zu entsenden.

**§ 3**

**Sitzungen des Entscheidungsgremiums**

Das Entscheidungsgremium tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal.

Die Sitzungen sind öffentlich. Jeder Teilnehmende (auch Nicht-Mitglied) hat das Recht auf Wortbeiträge.

Das Quartiersmanagement übernimmt die Geschäftsführung des Entscheidungsgremiums und damit folgende Aufgaben:

* Festlegung der Tagesordnung,
* Einladung zu den Sitzungen,
* Sitzungsleitung,
* Protokollführung
* Vor- und Nachbereitung der Sitzungen
* Versenden des Protokolls der Sitzung an das Entscheidungsgremium.

Die Einladung ist so zu versenden, dass sie den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums mindestens sieben Kalendertage vor Sitzung vorliegt. Eine Tagesordnung ist für jede Sitzung zu erstellen und gemeinsam mit der Einladung zu versenden. Anträge zur Tagesordnung sind an das Quartiersmanagement zu richten und müssen 14 Kalendertage vor Sitzung vorliegen.

Die Mitglieder verpflichten sich, an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums teilzunehmen. Kann ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, ist der/die jeweilige/r Stellvertreter/in zu entsenden.

Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter/innen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen.

Beschlüsse im Entscheidungsgremium erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen, sofern kein Mitglied explizit eine geheime Wahl einfordert. Die Abstimmung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst werden können. Das Abstimmungsergebnis wird durch Bekanntgeben der abgegebenen Ja- und Neinstimmen sowie Enthaltungen durch das Quartiersmanagement bekannt gegeben und in der Sitzungsniederschrift protokolliert.

Bei Abstimmung über Prioritäten der vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen (bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln) erhält jedes stimmberechtigte Mitglied die gleiche Anzahl von Punkten, die der Anzahl der zur Abstimmung stehenden Projekte und Maßnahmen entspricht. Diese Punkte können frei auf einzelne Projekte vergeben werden. Gemäß der Anzahl ihrer jeweils erhaltenen Punkte gilt die Prioritäten-Reihenfolge der befürworteten Projekte und Maßnahmen als beschlossen.

Mitglieder des Entscheidungsgremiums die zugleich Antragsteller/in einer Maßnahme sind, werden von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**§ 4**

**Entscheidung über den Verfügungsfonds**

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds. Dabei ist die Richtlinie der Bezeichnung der Kommune über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

Die Höhe der Mittel des Verfügungsfonds ist abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Städtebaufördermittel.

Antragsteller/innen, die Projekte mit Mitteln des Verfügungsfonds finanzieren möchten, können ihren Antrag in der jeweiligen Sitzung des Entscheidungsgremiums vorstellen. Voraussetzung für Entscheidungen über Anträge ist das positive Prüfergebnis zur Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme durch die Verwaltung / das Quartiersmanagement.

Bei Dringlichkeit eines Projektantrags ist es möglich, dass das Quartiersmanagement eine schriftliche Abstimmung per E-Mail durchführt. Das Quartiersmanagement legt eine angemessene Frist für den Abstimmungszeitraum fest.

**§ 5**

**Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch das Entscheidungsgremium in Kraft. Sie gilt auf unbegrenzte Dauer bzw. so lange, bis sie von einer neuen Geschäftsordnung ersetzt wird.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums und muss im Vorhinein mit der Verwaltung abgestimmt werden.

Signatur